

# **Kommissionsreglement**

## **Finanz- und Anlagekommission**

## **Bau- und Liegenschaftskommission**

## **Sozialkommission**

### **1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **Art. 1 Gegenstand**

Dieses Reglement regelt die ständigen Kommissionen der Zunft zur Schneidern.

---

#### **Art. 2 Ständige Kommissionen**

1. Die Zunft zur Schneidern sieht die folgenden ständigen Kommissionen vor:
    - a **Finanz- und Anlagekommission**
    - b **Bau- und Liegenschaftskommission**
    - c **Sozialkommission**
- 

#### **Art. 3 Präsidium**

1. Das Präsidium der Kommissionen obliegt von Amtes wegen den in der Sache zuständigen Mitgliedern des Vorgesetztenbotts.
  2. Im Übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst.
- 

#### **Art. 4 Wahlorgan**

Das Vorgesetztenbott wählt die Mitglieder der ständigen Kommissionen.

---

#### **Art. 5 Amtszeitbeschränkung**

1. Die Mitglieder können höchstens für drei vollständige Amtsdauern gewählt werden.
  2. Angebrochene Amtsdauern fallen bei der Berechnung der Amtszeitbeschränkung ausser Betracht.
  3. Wer infolge der Amtszeitbeschränkung nicht mehr gewählt werden kann, muss mindestens während einer Amtsdauer aussetzen, bevor die Wählbarkeit wieder gegeben ist.
- 

#### **Art. 6 Kommissionssekretariat**

1. Die ständigen Kommissionen verfügen über ein Sekretariat.
  2. Das Sekretariat wird durch ein Kommissionsmitglied ausgeübt.
  3. Die Kommissionen können auch eine Person mit dem Sekretariat betrauen, die nicht Mitglied ist.
- 

#### **Art. 7 Sitzungsrhythmus**

1. Die Kommissionen planen ihre Sitzungstätigkeit zu Beginn des Kalenderjahres und setzen die Sitzungen so an, dass ihre Anträge rechtzeitig dem Vorgesetztenbott unterbreitet werden können.
  2. Sie führen quartalsweise eine Sitzung durch.
  3. Sie können bei Bedarf weitere Sitzungen vorsehen.
- 

#### **Art. 8 Berichterstattung**

1. Die Kommissionen berichten dem Vorgesetztenbott zwei Mal jährlich über ihre Tätigkeiten.
  2. Über ausserordentliche Vorkommnisse aus ihrem Aufgabenbereich berichten sie dem Vorgesetztenbott sofort.
- 

### **2. DIE FINANZ- UND ANLAGEKOMMISSION**

#### **Art. 9 Mitgliederzahl**

Die Finanz- und Anlagekommission besteht aus 5–7 Mitgliedern.

---

#### **Art. 10 Aufgabenbereich**

Die Finanz- und Anlagekommission befasst sich mit dem Rechnungswesen und mit den Anlagen der Zunft zur Schneidern.

---

#### **Art. 11 Zuständigkeiten**

1. Der Finanz- und Anlagekommission obliegen die folgenden Zuständigkeiten:
    - a **Vorbereitung und Beurteilung des Budgets, der Rechnung und des Finanzplans,**
    - b **Vorbereitung und Beurteilung der Anlagestrategie,**
    - c **Beurteilung weiterer Geschäfte mit Finanz- oder Anlagerelevanz aus anderen Geschäftsbereichen, namentlich grössere Bauprojekte.**
  2. Sie unterbreitet dem Vorgesetztenbott das Geschäft und stellt Antrag.
  3. Sie entscheidet, ob die Rechnung zuhanden der Revision freigegeben werden kann.
  4. Das Vorgesetztenbott kann der Finanz- und Anlagekommission weitere Aufträge erteilen.
-

#### **Art. 12 Vorbehalt abweichender Zuständigkeiten**

Vorbehalten bleiben

- a die Zuständigkeit des Vorgesetztenbotts zur Zuweisung von Zuständigkeiten an dessen Mitglieder oder an die Verwaltung mittels Organisationsverordnung oder mittels Funktionendiagramm,
  - b Zuständigkeitsbestimmungen in anderen Erlassen der Zunft zur Schneidern.
- 

### **3. DIE BAU- UND LIEGENSCHAFTSKOMMISSION**

#### **Art. 13 Mitgliederzahl**

Die Bau- und Liegenschaftskommission besteht aus 3-5 Mitgliedern.

---

#### **Art. 14 Aufgabenbereich**

Die Bau- und Liegenschaftskommission befasst sich mit Bauprojekten und mit der Verwaltung und dem Unterhalt der Liegenschaften.

---

#### **Art. 15 Zuständigkeiten**

Der Bau- und Liegenschaftskommission obliegen die folgenden Zuständigkeiten:

- a Vollzug beschlossener Verpflichtungskredite in Bezug auf Bau- und Unterhaltsprojekte,
  - b Verwendung bewilligter Budgetkredite in Bezug auf Bau- und Unterhaltsprojekte,
  - c Vollzug weiterer Projekte, die ihr vom Vorgesetztenbott zugewiesen werden,
  - d Erlass von Kriterien zur Vermietung der Wohnungen.
- 

#### **Art. 16 Vorbehalt abweichender Zuständigkeiten**

Vorbehalten bleiben

- a die Zuständigkeit des Vorgesetztenbotts zur Zuweisung von Zuständigkeiten an dessen Mitglieder oder an die Verwaltung mittels Organisationsverordnung oder mittels Funktionendiagramm,
  - b Zuständigkeitsbestimmungen in anderen Erlassen der Zunft zur Schneidern.
- 

### **4. DIE SOZIALKOMMISSION**

#### **Art. 17 Mitgliederzahl**

Die Sozialkommission besteht aus 3–5 Mitgliedern.

---

#### **Art. 18 Aufgabenbereich**

Die Sozialkommission befasst sich mit der strategischen Ausrichtung des Sozialressorts, beaufsichtigt das Bürgerliche Sozialzentrum (BSZ) und stärkt die Zusammenarbeit. Sie fördert Initiativen und Projekte, die den sozialen Zusammenhalt innerhalb der Zunft stärken.

---

#### **Art. 19 Zuständigkeiten**

Der Sozialkommission obliegen die folgenden Zuständigkeiten:

- a Beaufsichtigung des BSZ (z.B. im Rahmen der wiederkehrenden Quartalsgespräche) und Überprüfung der Qualität der gemäss Vertrag erbrachten Dienstleistungen des BSZ.
  - b Identifikation von Bedürfnissen und Herausforderungen der Zunftangehörigen im sozialen Bereich und die Entwicklung entsprechender Massnahmen (z.B. im Bereich Prävention).
  - c Organisation und/oder Durchführung von Veranstaltungen, die den sozialen Austausch und das Miteinander innerhalb der Zunft fördern, wie zum Beispiel Besuche bei hohen Geburtstagen, die Durchführung regelmässiger Begegnungsmöglichkeiten u.v.m.
  - d Planung und Koordination des Jahresprogramms für Zunftanlässe und Aktivitäten.
  - e Prüfung von Stipendien- und Darlehensgesuchen.
  - f Verwaltung eines jährlichen Budgets von CHF 5'000.00 zur Bereitstellung niederschwelliger Nothilfe für Zunftangehörige mit einem maximalen Betrag von CHF 500.00 pro Person. Sie unterbreitet dem Vorgesetztenbott das entsprechende Geschäft und stellt einen Antrag zur Freigabe der Mittel.
- 

#### **Art. 20 Vorbehalt abweichender Zuständigkeiten**

Vorbehalten bleiben

- a die Zuständigkeit des Vorgesetztenbotts zur Zuweisung von Zuständigkeiten an dessen Mitglieder oder an die Verwaltung mittels Organisationsverordnung oder mittels Funktionendiagramm,
  - b Zuständigkeitsbestimmungen in anderen Erlassen der Zunft zur Schneidern.
-

## **5. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 21 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt von Art. 22 auf den 1. Juli 2025 in Kraft.

---

### **Art. 22 Wahl der Kommissionsmitglieder**

Das Vorgesetztenbott wählt die Kommissionsmitglieder.

---

### **Art. 23 Amtsdauer**

Die vierjährige Amtsdauer der Mitglieder der Sozialkommission beginnt am 1. Juli 2025.

---

### **Art. 24 Amtszeitbeschränkung**

Die bisherige Tätigkeit für einen Ausschuss wird für die Berechnung der Amtszeitbeschränkung nicht angerechnet.

---

So beschlossen vom Grossen Bott der Zunft zur Schneidern an seiner Versammlung in Bern, den 16. Mai 2025.

Bern, 16. Mai 2025

Die Präsidentin:

Der Zunftsreiber:

Anna Katharina Laederach

Martin Frey

## **AUFLAGEZEUGNIS**

Der unterzeichnende Zunftsreiber bescheinigt, dass das Kommissionsreglement der Zunft zur Schneidern Bern bei der Geschäftsstelle 30 Tage vor dem beschlussfassenden Grossen Bott öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde mittels ePublikation.ch im Amtsblatt am 14. April 2025 publiziert. Einsprachen sind innert der Frist keine eingegangen.

Bern, 16. Mai 2025

Der Zunftsreiber:

Martin Frey